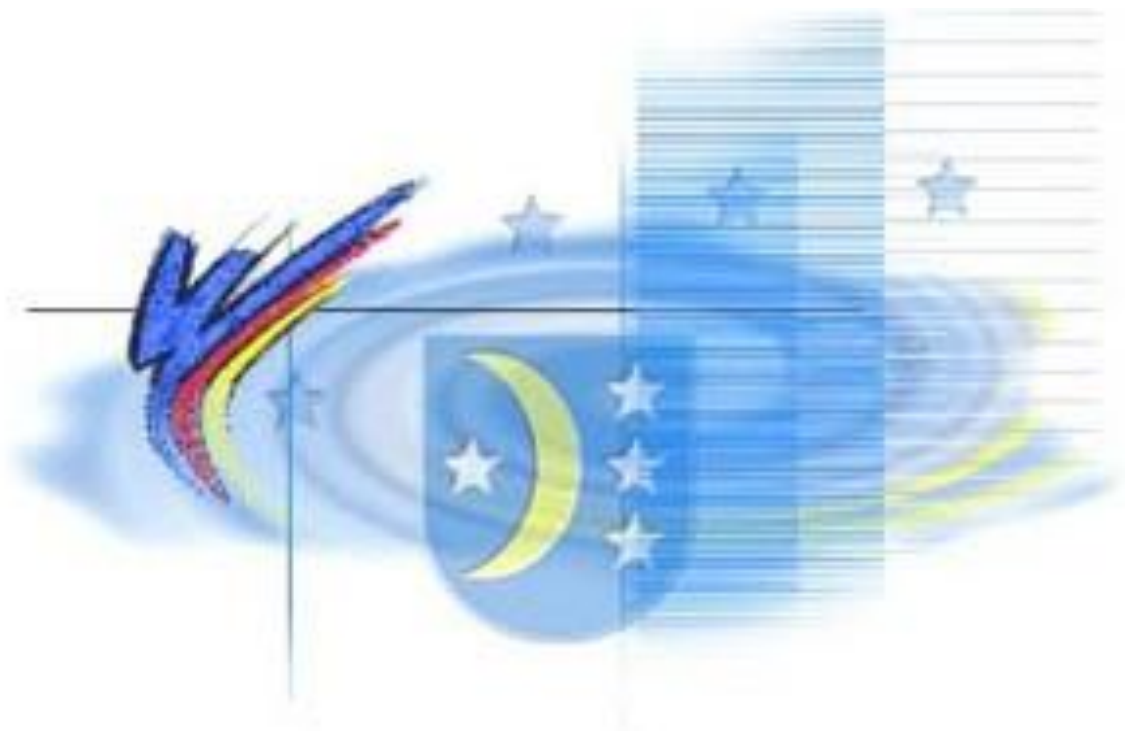


GEMEINDEORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE WALTENSCHWIL



Die Einwohnergemeinde Waltenschwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. ~~Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern. *~~
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 164 StG).

II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Boswil.

IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserungen und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Für den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von gesamthaft Fr. 50'000.00 pro Kalenderjahr, ist der Gemeinderat zuständig.
4. Der Abschluss von Baurechtsverträgen mit Pauschalabfindung bis zu einem Betrag von total Fr. 10'000.00 pro Jahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
5. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zusicherung für das Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer vorzunehmen.¹⁾

V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. Oktober 1980.
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.

Die mit Urnenabstimmung vom 08. März 2015 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt und validiert.

5622 Waltenschwil, 16. März 2015

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Michel Christen, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber

* Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 01. Januar 2022 abgeschafft. Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

¹⁾ Ab 01. April 2015: Anpassung der Zuständigkeit bei der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts